Tarifvereinbarung

Zwischen den unterzeichnenden Tarifvertragsparteien wird Folgendes vereinbart:

I. Erhöhung der Arbeitszeit (§ 11 b MTV)

In § 11 b MTV wird nach Satz 1 mit Wirkung ab 1.1.2027 folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt jedoch nicht für die Fälle, in denen die Angestellten für die dauerhafte Reduzierung ihrer Arbeitszeit eine Ausgleichs-/Abfindungszahlung erhalten haben oder sie die Möglichkeit hatten, die Arbeitszeitreduzierung nur befristet zu vereinbaren."

§ 11 b MTV Satz 8 (bisheriger Satz 7) erhält mit Wirkung ab 1.1.2027 folgende Fassung:

„Diese Regelung gilt befristet bis zum 31.12.2028 und tritt außer Kraft, ohne dass es einer Kündigung bedarf."

II. Freistellung zur Prüfungsvorbereitung von Auszubildenden

§ 14 Ziff. 3 Abs. 2 erhält mit Wirkung ab 1.1.2027 folgende Fassung:

„Werden vom Ausbildungsbetrieb im Zusammenhang mit der jeweiligen Prüfung eine oder mehrere interne oder externe Prüfungsvorbereitungsmaßnahmen durchgeführt oder angeboten und umfassen diese Maßnahmen individuelle, von den Auszubildenden selbst zu gestaltende Lernzeiten zur Prüfungsvorbereitung im Umfang von insgesamt mindestens einem Arbeitstag, werden diese Lernzeiten auf den jeweiligen zusätzlichen Freistellungstag angerechnet. Dabei verbleibt mindestens der gesetzliche Anspruch auf Freistellung an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BBiG."

III. Beendigung bei Bezug von Vollrente

§ 15 Ziff. 6 MTV erhält mit Wirkung ab 1.1.2027 folgende Fassung:

„Das Arbeitsverhältnis endet spätestens zu dem Zeitpunkt, in dem die/der Angestellte erstmals Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Form einer Vollrente bezieht, oder mit Ablauf des Monats, in dem sie/er die Altersgrenze für eine Regelaltersrente nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht hat. Abweichende Betriebs- oder Dienstvereinbarungen sind zulässig."

IV. Verfall von Ansprüchen

§ 24 MTV erhält mit Wirkung ab 1.1.2027 folgende Fassung:

„Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, soweit sie nicht spätestens innerhalb von 6 Monaten ab Fälligkeit in Textform geltend gemacht werden.

Hierunter fallen nicht Ansprüche des Arbeitgebers aus der Einkommensregelung mit Angestellten des Außendienstes, insbesondere aus einer Provisionsvereinbarung.

Entsprechende Ansprüche der Angestellten im Außendienst müssen jedoch innerhalb einer Frist von 12 Monaten ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses wenigstens dem Grunde nach in Textform geltend gemacht werden.“

Wuppertal/Berlin/München, den 3. November 2026

.....	
Arbeitgeberverband der Versicherungs-unternehmen in Deutschland e.V. (AGV)	**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di**